



GEBILLIGTER TEXT Nr. 671

« *Kleines Gesetz* »

NATIONALVERSAMMLUNG

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

AUSSERORDENTLICHE TAGUNG 2020-2021

21. Juli 2021

EUROPA-ENTSCHLIESSUNG

*zur Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens
für die Erzeugung von Strom*

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die nachstehend
folgende Entschliebung als endgültig:*

Siehe Nummer: 4219.

Einzigter Artikel

Die Nationalversammlung,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung;

gestützt auf Artikel 151-5 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung;

gestützt auf Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

gestützt auf Artikel 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

gestützt auf Artikel 194 der Vertrags von Lissabon;

gestützt auf das Protokoll Nr. 26 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über Dienste von allgemeinem Interesse;

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt;

gestützt auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG;

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU;

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2011 zur Reform der EU-Beihilfenvorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2011/2146 [INI]) ;

angesichts der Verhandlungen zwischen der französischen Regierung und der Europäischen Kommission über die geplante Entwicklung des ARENH-Mechanismus in Frankreich (Accès régulé à l'énergie nucléaire historique/regulierter Zugang zur historischen Kernenergie) und über die Restrukturierung der Aktivitäten von EDF;

in der Erwägung, dass der ARENH-Mechanismus mit Festlegung einer Preisobergrenze ein asymmetrischer Mechanismus ist, der sich zu Ungunsten des historischen französischen Stromerzeugers Électricité de France (EDF) auswirkt;

in der Erwägung, dass der ARENH-Mechanismus stark zum Defizit von EDF beiträgt, während gleichzeitig hohe Investitionen für die Modernisierung der französischen Kernkraftwerke und den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich sind;

in der Erwägung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter den gemeinsamen Werten der Europäischen Union einen wichtigen Stellenwert haben, dass sie zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt beitragen und für die Bekämpfung der Ungleichheiten in der Gesellschaft sowie zunehmend auch für die nachhaltige Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind;

in der Erwägung, dass der historische Betreiber EDF einen im Allgemeininteresse stehenden Auftrag erfüllt, indem er zu erschwinglichen Tarifen, klimafreundlich und mit geringen CO₂-Emissionen flächendeckend für alle Verbraucher auf dem französischen Staatsgebiet die Stromversorgung gewährleistet;

in der Erwägung, dass die Stromerzeugung die rechtlichen Kriterien für die Charakterisierung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfüllen könnte;

1. unterstützt die Position der französischen Regierung in den Verhandlungen auf europäischer Ebene, um eine Weiterentwicklung des

ARENH-Mechanismus zu ermöglichen, sodass er weniger asymmetrisch wird und eine Kostendeckung sichergestellt wird;

2. ruft auf zu einer Klärung der Kriterien für die Anerkennung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch das europäische Recht;

3. fordert die ausdrückliche Anerkennung der Stromversorgung in Frankreich als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Rechts der Europäischen Union, die insbesondere von dem Unternehmen EDF erbracht wird, oder anderenfalls die Möglichkeit, zugunsten der historischen französischen Nuklearstromerzeugung staatliche Beihilfen zu mit den Verträgen vereinbaren Bedingungen zu gewähren.

Paris, 21. Juli 2021

Der Präsident,
Unterzeichnet: RICHARD FERRAND



ISSN 1240 - 8468

Imprimé par l'Assemblée nationale